

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Nina Gertz 563 5465 Nina.Gertz@waw.wuppertal.de
	Datum:	26.11.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0875/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.12.2018	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
11.12.2018	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
12.12.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Redaktionelle und gesetzliche Anpassungserfordernisse, sonstige Änderungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

entfällt

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Dölle
Betriebsleiter

Begründung

1. Redaktionelle Änderungen

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung werden im Wesentlichen redaktionelle und gesetzliche Änderungserfordernisse umgesetzt, die z.B. aus der Novellierung des Landeswassergesetzes resultieren. Sie sind enthalten in den §§ 1, 2, 3, 6 und 7. Zudem erhält die Satzung ein Inhaltsverzeichnis.

2. Inhaltliche Änderungen

Inhaltliche Änderungen erfolgen in den §§ 4, 5, 8, 9, 10 und 11.

Die §§ 4 und 5 tragen der Digitalisierung Rechnung und ermöglichen es, bestimmte Anträge zukünftig nicht nur in Briefform sondern auch per E-Mail oder Fax zu stellen. Die Beweisfunktion bleibt durch diese Formvorgabe erhalten.

In § 8 wird die Kostentragungsverpflichtung für die Verlegung von Einrichtungen im Sinne von § 13 Abs. 1 auf die Grundstückseigentümer/innen übertragen, wenn die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. Es ist sachgerecht, die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der ein Interesse an der Veränderung besitzt. Auch die grundsätzlich ins öffentliche Recht umzusetzende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVB WasserV) gibt diese Kostentragungsregel in § 9 Abs. 3 AVB WasserV vor.

Im Rahmen von § 9 erfolgt für neu zu bebauende Grundstücke eine Anpassung der Länge der Anschlussleitung, ab der die Stadt verlangen kann, dass der/die Anschlussnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl einen geeigneten Schacht für die Messeinrichtung anbringt. Die Ermittlung der gesamten Längen der Grundstücksanschlüsse hat ergeben, dass diese im Durchschnitt 9,2m lang sind. Der bisherige Wert von 30m überschreitet diesen Durchschnitt erheblich. Es ist angemessen, diesen Wert im Interesse der Gebührenzahler auf 20m zu verkürzen, da die Herstellung der Anschlussleitung in den Trinkwassergebühren enthalten ist.

In § 10 wird die in der alten Satzung genannte „angemessene Frist“ für die Androhung der Einstellung der Wasserversorgung auf die nach der AVB WasserV vorgegebene konkrete Frist von zwei Wochen geändert.

Über § 11 wird die Höhe der Geldbuße für die Verwirklichung eines Tatbestandes des Ordnungswidrigkeitenkataloges von 10.000 Euro auf 1.000 Euro gesenkt. Grundlage ist § 7 Gemeindeordnung NRW i.V.m § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Dort sind Geldbußen von fünf bis 1.000 Euro zugelassen, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Der vormals geltende § 161 a Landeswassergesetz NRW alte Fassung mit einer Geldbußenhöhe von bis zu 50.000 Euro ist im Rahmen der Novellierung des Landeswassergesetzes nicht fortgeführt worden.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.1.2019.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Anlagen

- 1 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
- 2 Synopse zu den Änderungen der Wasserversorgungssatzung
- 3 Wasserversorgungssatzung in Gestalt der 1. Änderung vom 22.11.2013